

9 E



Stadt Graz  
Abteilung für Immobilien

Bearbeiter  
Mag. Gerald Mori

BerichterstatteIn

## Bericht an den Gemeinderat

A 8/4-6065/2018-0136

Unterführung Josef-Huber-Gasse - Marienhütte

Abschluss einer Kauf- und Dienstbarkeitsvereinbarung mit der  
Stahl- und Walzwerk Marienhütte Gesellschaft m.b.H.

Abänderung des GR-Beschlusses vom 18.01.2024

- hinsichtlich der Rechtswirksamkeit der Dienstbarkeitsvereinbarung
- hinsichtlich der Haftung für Produktionsausfälle  
aufgrund der Bautätigkeit am Betriebsgelände

Antrag auf Zustimmung

*Nov. GR G. Hochwanger*

Graz, 21.03.2024

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.01.2024 wurde mit der Stahl- und Walzwerk Marienhütte Gesellschaft m.b.H. die dem Gemeinderatsstück angefügte Kauf- und Dienstbarkeitsvereinbarung bewilligt.

Im Anschluss an die Gemeinderatssitzung fand mit der Geschäftsführung der Marienhütte und anwaltlicher Vertretung eine gemeinsame Besprechung statt. Mit Akzeptanz nachstehender Präzisierung bzw. Abänderung würde seitens der Geschäftsführung der Marienhütte GmbH die Zustimmung zur Kauf- und Dienstbarkeitsvereinbarung erteilt werden.

Nachstehend sind die mit der Marienhütte vereinbarten Vertragsänderungen in roter Farbe dargestellt:

### Punkt 1.2. der Vereinbarung:

Die Rechtswirksamkeit der Dienstbarkeitsvereinbarung und von allen mit der Bauführung auf dem Werksgelände der Marienhütte sowie mit dem Abbruch und der Übersiedelung des Bürogebäudes der Marienhütte verbundenen Regelungen in dieser Vereinbarung treten mit der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Stadt Graz hinsichtlich des Vorhabenbeschlusses für die Errichtung und Betrieb der Unterführung Josef-Huber-Gasse (GZ: ABT13-11.10-418/2016-279) ein. Mit Ausbleiben dieser Voraussetzung bis längstens (alt) 30.11.2024 nunmehr neu 31.3.2025 gilt die Rechtswirksamkeit dieser Bestimmungen als endgültig nicht zustande gekommen.

### Punkt 7. Absatz 2 der Vereinbarung:

Da in der Marienhütte nur während der alljährlichen Sommerstillstände gröbere Bautätigkeiten möglich sind und diese regelmäßig eine Woche andauern, kann nur diese Stillstandwoche für jene Arbeiten genutzt werden, die nur bei Stillstand des Gleisverkehrs möglich sind. Die Bohrpfähle können hingegen während des Betriebes der Gleisanlagen gesetzt werden. Für Produktionsausfälle, die der Dienstbarkeitsgeberin aus Arbeiten auf oder unter dem Betriebsgelände außerhalb dieser Zeit geschehen, hält die Dienstbarkeitsnehmerin die Dienstbarkeitsgeberin schad- und klaglos. Dies umfasst auch Produktionsausfälle aus Arbeiten auf oder unter dem Betriebsgelände, die aufgrund zukünftiger Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Stillstandwoche geschehen.

Diese Änderungen sind mit der Stadtbaudirektion akkordiert.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 118/2021, den

#### ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die vom Gemeinderat der Stadt Graz mit Beschluss vom 18.01.2024 angenommene Kauf- und Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Stahl- und Walzwerk Marienhütte Gesellschaft m.b.H. wird in den folgenden zwei im Motivenbericht angeführten Punkten abgeändert:

- Unter Punkt 1.2. Rechtswirksamkeit wird die Frist vom 30.11.2024 auf neu 31.03.2025 erstreckt.
- Unter Punkt 7. Absatz 2 umfasst die Haftung für Produktionsausfälle, die der Marienhütte aus Arbeiten auf oder unter dem Betriebsgelände außerhalb der Stillstandswoche geschehen, auch Produktionsausfälle aus Arbeiten auf oder unter dem Betriebsgelände, die aufgrund zukünftiger Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten außerhalb dieser Woche geschehen und hält die Stadt Graz die Marienhütte aus diesem Titel schad- und klaglos.

Der Bearbeiter:  
Mag. Gerald Mori

Die Abteilungsleiterin A 8/4:  
Mag.<sup>a</sup> Heike Wolf-Nikodem-Eichenhardt

Der Finanzdirektor:  
Mag. Johannes Müller

Der Stadtrat:  
Manfred Eber

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien  
am 21.03.2024.....

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:







Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung


bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen


einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.


Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 21.3.2024 Der/die SchriftführerIn: 

	Signiert von	Mori Gerald
	Zertifikat	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-07T08:55:27+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike
	Zertifikat	CN=Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-07T10:53:33+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-08T14:18:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-11T13:54:20+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.